

Aktuelle Fassung (1997)

"Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg"

Association sans but lucratif

1420 Luxemburg, 35, Avenue Gaston Diderich

SATZUNG

Name, Sitz, Zweck, Dauer

Art. 1. Die Vereinigung führt den Namen "Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg", Association sans but lucratif. Sie hat ihren Sitz in 1420 Luxemburg, 35, Avenue Gaston Diderich.

Zweck der Vereinigung ist die Organisation deutschsprachigen kirchlichen Lebens der evangelischen Christen im Großherzogtum Luxemburg, die sich dieser Gemeinde anschließen.

Art. 2. Die Vereinigung wird auf unbegrenzte Zeit gegründet.

Zugehörigkeit

Art. 3. Die Gemeinde ist offen für alle evangelischen Christen, die im Großherzogtum Luxemburg ansässig oder tätig sind bzw. waren, sich der deutschen Sprache bedienen und am Gemeindeleben teilnehmen können. Die Gemeinde wird ihnen alle Rechte eines Gemeindemitglieds gewähren, wenn sie erklären, diese Satzung achten und wahren zu wollen.

Die Mitgliedschaft derjenigen evangelischen Christen, die zur Zeit der Annahme dieser Satzung in der Gemeindevorstellung verzeichnet sind, besteht fort.

Der Erwerb der Mitgliedschaft geschieht durch schriftliche Beitrittserklärung.

Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt, darf jedoch nicht niedriger sein als fünfzehn.

Art. 4. Ein Gemeindemitglied scheidet aus der Gemeinde aus:

- durch Wegzug, es sei denn, der Wille, Gemeindemitglied zu bleiben, wird schriftlich erklärt,

- durch schriftliche Willenserklärung,
- durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Gemeindevorstands, der dem Betroffenen vom Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist.

Art. 5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag darf auf nicht mehr als 20.000 Luxemburger Franken festgesetzt werden.

Organe

Art. 6. Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und der Gemeindevorstand.

Art. 7. Die Gemeindeversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Gemeindemitglied, welches konfirmiert ist oder das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und welches ordnungsgemäß in die Wählerliste eingetragen ist.

Zur internen Regelung der Gemeindeangelegenheiten gibt sich die Versammlung eine Gemeindeordnung.

Art. 8. Eine ordentliche Gemeindeversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird in Übereinstimmung mit dem Gemeindevorstand von dessen Vorsitzenden einberufen und findet grundsätzlich in Luxemburg statt.

Eine außerordentliche Gemeindeversammlung ist dann vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn entscheidende Ereignisse eingetreten sind, die die Einberufung einer außergewöhnlichen Gemeindeversammlung erforderlich machen, oder wenn mindestens 15 Gemeindemitglieder schriftlich um eine außerordentliche Gemeindeversammlung nachsuchen.

Art. 9. Nach ordnungsgemäß ergangener Einladung ist die Gemeindeversammlung beschlußfähig. Satzungsänderungen kann die Gemeindeversammlung nur beschlie-

Ben, wenn mindestens 2/3 der Gemeindemitglieder vertreten sind und der Gegenstand der Änderung in der Einladung ausdrücklich bezeichnet ist.

Sind jedoch weniger als 15 Mitglieder erschienen, so wird die Gemeindeversammlung vertagt. Die Vertagung muß in Abänderung der Tagesordnung als Punkt 1 beantragt und beschlossen werden.

Art. 10. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefaßt. Geheime Abstimmung wird vorgenommen, wenn mindestens fünf der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag dazu stellen.

Art. 11. Die Gemeindeversammlung nimmt den Jahresbericht des Gemeindevorstands entgegen, läßt die Rechnung legen und stellt den Jahreshaushalt fest.

Sie wählt einen Rechnungsprüfer, der die Jahresabrechnung des Schatzmeisters prüft.

Auf Antrag entlastet sie den Gemeindevorstand.

Sie wählt die Mitglieder des Gemeindevorstands.

Sie beschließt über die Annahme, Änderung oder Aufhebung der Gemeindeordnung und der Satzung.

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Gemeindebrief veröffentlicht und im Schaukasten vor dem Gemeindehaus ausgehängt.

Art. 12. Die Wahl des Gemeindevorstands, des Pfarrers/der Pfarrerin sowie anderer Personen für wichtige Gemeindeämter wird gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung durchgeführt.

Art. 13. Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens acht Mitgliedern der evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg und dem Pfarrer/der Pfarrerin.

Der Gemeindevorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Zu Mitgliedern des Gemeindevorstands können nur Mitglieder der Gemeinde gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens sechs Monate Gemeindeglied sind.

Die Mitglieder des Gemeindevorstands werden in einer Gemeindeversammlung schriftlich in geheimer Wahl gewählt.

Die Mitglieder des Gemeindevorstands werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Gemeindevorstands innerhalb einer Wahlperiode aus, können die anderen ein weiteres hinzuwählen.

Art. 14. Der Gemeindevorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schriftführer und den Schatzmeister.

Art. 15. Zu den Aufgaben des Gemeindevorstands gehört es:

- den Gottesdienst und das Gemeindeleben zu fördern und über deren Gestaltung zu beschließen;
- im Falle der Verhinderung des Pfarrers/der Pfarrerin die erforderlichen Maßnahmen zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Regelung der übrigen pfarramtlichen Verpflichtungen zu treffen;
- die Gemeindeversammlung vorzubereiten und ihre Tagesordnung festzusetzen;
- die Verwaltung der Gemeinde wahrzunehmen und sie gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten;
- das Vermögen der Gemeinde zu verwalten, das Kollektenwesen zu ordnen und die Einziehung der Gemeindebeiträge vorzunehmen.

Auflösung

Art. 16. Die Gemeinde wird aufgelöst, wenn ein Gemeindeleben im Sinne der Gemeindeordnung nicht mehr gewährleistet ist.

Im Falle einer Auflösung der Vereinigung beschließt die Gemeindeversammlung entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung unter Beachtung der ideellen Zielsetzung der Vereinigung über die Verwendung des Vermögens der Gemeinde.

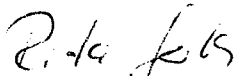
Allgemeine Bestimmung

Art. 17. Soweit anderes nicht bestimmt ist, gelten die Vorschriften des abgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 betreffend die Vereinigungen und Stiftungen ohne Gewinnzweck.






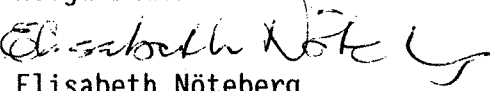
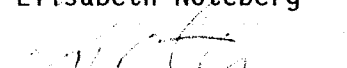
Diese berichtigte Fassung der von der Gemeindeversammlung am 12. März 1995 beschlossenen Satzung der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg ersetzt die im Memorial des Großherzogtums Luxemburg vom 14. Dezember 1995 (C - N° 636) veröffentlichte Fassung.

In einem Doppel angefertigt zu Luxemburg am 2. Dezember 1996.

Gezeichnet:



Rita Gerth
Vorsitzende


Jörg Hagen
Pfarrer
Gundel Aufderstraße
Joachim Hoeke
Hans-Jürgen Sponsel
Dr. Rüdiger Stotz
Stv. Vorsitzender
Birgit Hagen
Pfarrerin
Helga Bader
Elisabeth Nöteberg
Wolf-Thilo von Trotha

Verzeichnis der Mitglieder des Vorstands:

Gundel Aufderstraße, Fachlehrerin, 5, rue de Schmitshausen, 7252 Bereldange

Helga Bader, Diplomübersetzerin, 14, rue Adolphe Weis, 7260 Bereldange,
Schriftführerin

Rita Gerth, Bankkauffrau, 4, rue Léon Thyès, 2636 Luxemburg, Vorsitzende

Jörg und Birgit Hagen, Pfarrer/Pfarrerin, 35, avenue Gaston Diderich, 1420
Luxemburg

Joachim Hoeke, Beamter der Europäischen Kommission, 26, rue Laach, 6945
Niederanven

Elisabeth Nöteberg, Sekretärin, 109, rue des Muguets, 2167 Luxemburg

Hans-Jürgen Sponzel, Lehrer an der Europäischen Schule, 99, rue Principale,
5367 Schuttrange

Dr. Rüdiger Stotz, Rechtsreferent am Gerichtshof der EG, 4, Allée des
Sorbiers, 8152 Bridel, Stv. Vorsitzender

Wolf-Thilo von Trotha, Bankkaufmann, 16, rue Kosselt, 8292 Meispelt,
Schatzmeister

Déposé au registre de commerce
et des sociétés de Luxembourg

le

18 DEC. 1996

le préposé,

